

## **Inhaltsprotokoll**

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Antidiskriminierung**

9. Sitzung  
8. Juni 2022

Beginn: 14.05 Uhr  
Schluss: 17.05 Uhr  
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) berichtet über das Unfallgeschehen in der Tauentzienstraße/Rankestraße; noch sei die Situation unübersichtlich. Bislang gebe es keine Erkenntnisse für ein Staatsschutzdelikt. Die Ermittlungen liefen bei der Mordkommissionen und der Staatsanwaltschaft; der Generalbundesanwalt habe Kenntnis. Sie spreche den Angehörigen tiefes Beileid aus und übermittle den verletzten Opfern beste Genesungswünsche.

Weiteres siehe Beschlussprotokoll.

#### Punkt 1 der Tagesordnung

##### **Aktuelle Viertelstunde**

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) stellt die Frage:

Wie bewertet der Senat die Ergebnisse der Justizminister\*innenkonferenz insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen zur Reduzierung der Ersatzfreiheitsstrafen?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) führt aus, die in der vergangenen Woche in Bayern stattgefundenen Justizministerkonferenz sei nach ihrer Einschätzung politisch als Erfolg zu werten. Die Reduzierung der Ersatzfreiheitsstrafe sei für sie wichtiges politisches Anliegen. Sie habe das Thema gemeinsam mit Mecklenburg-Vorpommern als mitantragstellendes Land erneut auf die Agenda gesetzt. Der bei der Konferenz gefasste Beschluss bestätige die Aktualität und Dringlichkeit des Themas, Lösungsansätze zur Vermeidung und Reduzierung von

Ersatzfreiheitsstrafen zu finden. Mit dem nunmehr vorliegenden Beschluss sei gelungen, der Forderung der Länder an die Bundesregierung, eine Anpassung des Strafgesetzbuchs im Bereich der Ersatzteilstrafen erneut in den Blick zu nehmen und erheblichen Nachdruck zu verleihen. Mit dem Abschlussbericht der Bund-/Länderarbeitsgruppe des Strafrechtausschusses, auf den der Beschluss Bezug nehme, seien verschiedene Ansätze zur Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten im Hinblick auf die Ersatzfreiheitsstrafe in den Blick genommen worden, unter anderem die Änderung des Umrechnungsmaßstabs der Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe, die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verwahrung mit Strafvorbehalt oder die nachträgliche Änderung der Tagessatzhöhe. Es habe Einigkeit darin bestanden, dass der Abschlussbericht dem Bundesgesetzgeber eine geeinte Grundlage biete, weitere Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Reduzierung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu betrachten und diese gegebenenfalls umzusetzen. Sie sei zuversichtlich, dass sich der Bundesjustizminister der Fragestellung annehme.

Bezüglich des Reformbedarfs des § 265a StGB, dem Fahren ohne Fahrschein, habe Berlin ebenfalls einen Beschlussvorschlag eingereicht. Dieser Antrag sei im Zusammenhang mit der vorangegangenen Thematik der Ersatzfreiheitsstrafe von Relevanz, da ein Großteil der vollzogenen Ersatzfreiheitsstrafen auf einer Verurteilung aus § 265 a StGB beruhe. Die intensiven Beratungen auf der JuMiKo hätten zur Fassung eines Beschlusses geführt, der zum Gegenstand einen Beratungsbedarf hinsichtlich des Fahrens ohne Fahrschein habe. Dies sei aus Berliner Perspektive ein großer Fortschritt.

Berlin habe sich auch an anderen Anträgen beteiligt, die ebenfalls Zustimmung gefunden hätten, beispielsweise hinsichtlich der Verbesserung der Bekämpfung antisemitisch motivierter Straftaten, die Stärkung der psychosozialen Prozessbetreuung und die Verlängerung der Übergangsfristen für die Neubeeidigung der Gebärdendolmetscher und Gebärdendolmetscherinnen und wie der Pakt für den Rechtsstaat verstetigt werden könne und wie sich das auswirke auf die Unterstützung der Digitalisierung der Justiz. Es seien noch einige Fragen offen. Da sich das Justizministerium noch nicht so konkret geäußert habe, sei es umso wichtiger gewesen, dass die Länder einen entsprechenden Beschluss gefasst werden.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) fragt nach, ob es ein substanzielles Problem bei der bisherigen Bestrafung des Fahrens ohne Fahrschein gebe und ob auf Grundlage des gemeinsamen Befundes nach einer Lösung gesucht werde. Welche weiteren Schritte gebe es aufgrund des Befundes?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) erklärt, dass die konkreten Stimmverhalten nicht publiziert würden. Dem Beschluss seien intensive Gespräche vorangegangen. Dass der Beschluss so getroffen worden sei, werte sie so, dass es eine weitgetragene Einigkeit dahingehend gebe, dass man sich dieses Problems annehmen müsse.

**Alexander Herrmann** (CDU) fragt:

Was tun die Senatorin und die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung dafür, dass die landeseigenen Unternehmen sowie die unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die gesetzlich vorgesehene 5-Prozent-Quote bei der Beschäftigung von Schwerbehinderten erreichen?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) bemerkt einleitend, dem Senat sei die Bekämpfung jeglicher Art von Diskriminierung sowie die Herstellung und Förderung von Chancengleichheit ein zentrales Anliegen. Studien belegten die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt. Daher sei die Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen von zentraler Bedeutung. Hierfür gebe es gesetzliche Grundlagen, an die sich die Verwaltungen und Betriebe halten müssten sich. Die rechtlich vorgegebene Pflichtquote gemäß § 154 Abs. 1 SGB IX werde im Geschäftsbereich der SenJustVA kontinuierlich überschritten. Die jahresdurchschnittliche Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Berliner Justiz habe im Jahr 2021 6,01 Prozent betragen. Darüber hinaus sei SenJustVA wie das gesamte Land Berlin als Arbeitgeber bestrebt, die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu fördern und zu unterstützen und dies durch vielfältige Maßnahmen zu erreichen, beispielsweise durch die bevorzugte Einstellung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Einigung mit entsprechenden Hinweisen in der Stellenausschreibung sowie durch individuell notwendige Hilfen am Arbeitsplatz. Zur Frage bezüglich landeseigener Unternehmen sowie der unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts teile sie mit, dass es solche in ihrem Geschäftsbereich nicht in dem Sinne gebe. Der bei SenJustVA wahrgenommenen Stiftungsaufsicht unterstünden nur die rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Sie betone ausdrücklich, dass es neben der Quote weitere Maßnahmen gebe, um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu fördern. Grundsätzlich gehe es darum, einen Bewusstseinswandel in der Gesellschaft anzustoßen, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben betreffend. An diesem Bewusstseinswandel werde mit zahlreichen Maßnahmen und Angeboten gearbeitet. Die Veränderung von Verwaltungsstrukturen und Prozessen in Verwaltung im Umgang mit Vielfalt inklusiver zu machen, sei Ziel des am 8. September 2020 vom Berliner Senat beschlossenen Diversity Landesprogrammes. Im letzten Jahr sei im Rahmen dieses Landesprogrammes eine Abfrage in landeseigenen Unternehmen durchgeführt, um den aktuellen Stand in Bezug auf den Umgang mit Vielfalt und aktuelle Herausforderung zu ermitteln. In diesem Jahr erfolge anknüpfend an die Ergebnisse ein erstes Netzwerktreffen mit den landeseigenen Betrieben zur Förderung von Vielfalt und Diskriminierungsfreiheit statt.

**Alexander Herrmann** (CDU) stellt fest, angesichts der Unterschreitung der Quote in 30 landeseigenen Unternehmen es sei loblich, dass es in der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung nicht so sei. Das Landesantidiskriminierungsgesetz untersage die Diskriminierung wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung. Nach § 7 LADG werde Diskriminierung vermutet, wenn glaubhafte Tatsachen vorlägen, welche Diskriminierung überwiegend wahrscheinlich erscheinen ließen. Sei die dauerhafte Unterschreitung der Fünf-Prozent-Quote bei 30 landeseigenen Unternehmen eine solche glaubhafte Tatsache? Seien sensibilisierende Maßnahmen der Senatsverwaltung über das Netzwerk hinaus geboten?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) stimmt insofern zu, dass sie den Umstand unbefriedigend empfinde und dass das Berlin noch Anstrengungen unternehmen müsse, damit schwerbehinderte Menschen in gleicher Weise am Arbeitsleben teilhaben könnten.

**Sebastian Walter** (GRÜNE) stellt die Frage:

Wie bewertet der Senat die von MANEO veröffentlichten Fallzahlen zu queerfeindlicher Gewalt aus dem Jahre 2021?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) führt aus, die Prävention, Bekämpfung und Erfassung trans- und homofeindlicher Gewalt sowie die bestmögliche Beratung und Begleitung Betroffener sei ein wichtiges Anliegen des Senats. Dafür arbeite der Senat seit vielen Jahren mit den Beratungsstellen LesMigraS, L-Support und MANEO als unverzichtbare Partner zusammen. Die Erfassung und Auswertung von Vorfällen durch diese Einrichtung sei seit Jahrzehnten gute Praxis in Berlin und werde seit 2020 durch das wissenschaftlich ausgerichtete Monitoringprojekt „Berliner Monitoring trans- und homophobe Gewalt“ ergänzt und unterstützt. Zu den zentralen Zielen des Berliner Aktionsplans gehörten die bedarfsgerechte Beratung, Begleitung und das Empowerment Betroffener, die Erhöhung der Anzeigebereitschaft und Erhellung des Dunkelfeldes, eine verbesserte Dokumentation von Vorfällen und die Stärkung der Vernetzung der beteiligten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure. Der Senat habe deshalb in den Richtlinien der Regierungspolitik festgelegt, dass Präventions- und Antigewaltarbeit zum Schutz queerer Personen im Rahmen der Umsetzung des Berliner Aktionsplans ausgebaut werden sollten.

MANEO nenne in dem Bericht 731 Fälle von Bedrohung und Nötigung, Körperverletzung und Beleidigung, die das Projekt als mehrheitlich gegen Schwule und bisexuelle Männer gerichtet erfasst habe. Diese Fälle hätten sich überwiegend in Bezirken ereignet, in denen die queere Szene besonders sichtbar und aktiv sei, an erster Stelle Schöneberg, gefolgt von Kreuzberg, Neukölln und Tiergarten. Wegen der sich noch immer auswirkenden Coronapandemie gebe es nun allerdings Zahlen, die nicht vergleichbar seien mit Zahlen vor der Pandemie. Die eben genannten Projekte hätten für das Jahr 2021 nicht den sonst üblichen Umfang an Daten der Berliner Polizei zur Verfügung gehabt, um diese zur Bewertung mit den selbst erhobenen Fallzahlen ins Verhältnis setzen zu können, was einen Vergleich nicht erlaube. Im Senat werde daran gearbeitet, eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung zu finden; das Thema sei bereits auf Bundesebene platziert worden. Trotz der in diesem Jahr eingeschränkten Aussagekraft der Zahlen sei aber auch aus den Entwicklung der letzten Jahre bekannt, dass steigende Fallzahlen den Rückschluss zuließen, dass die Maßnahme des Aktionsplans griffen und die Anzeigebereitschaft der Betroffenen und damit das Vertrauen in staatliche Stellen zunehme. Die Beratungsstellen teilten diese Einschätzung. Berlin habe mit MANEO ein wissenschaftlich ausgerichtetes, bundesweit einmaliges Monitoringprojekt aufgebaut. Dies sei eine wichtige Säule in der Bekämpfung trans- und homofeindlicher Gewalt. Der nächste Bericht erscheine im November 2022 zum Schwerpunkt transfeindliche Gewalt. Fachpolitisch erforderliche Verbesserungen für das Monitoring müssten nun auf Bundesebene eingeleitet werden. Insbesondere die Umsetzung des Beschlusses der Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister aus dem Jahr 2021 mit dem Ziel, die polizeiliche Datenerfassung zu trans- und homofeindlicher Gewalt den notwendigen Erfordernissen anzupassen und ein Expertengremium einzuberufen, werde deshalb vom Senat dringend erwartet und unterstützt. Gleiches erhoffe sich der Senat von der Entwicklung des von der Bundesregierung angekündigten nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Trans- und Homophobie.

**Sebastian Walter** (GRÜNE) fragt, an welcher Stelle noch Bedarfe des Ausbaus und Weiterentwicklung gesehen würden.

**Staatssekretärin Saraya-Hyvette Gomis** (SenJustVA) erklärt, aus den vergangenen Jahren sowie aus der Neuauflage der IGSV seien weiterhin große Bedarfe bekannt. Die Beratungsstellen meldeten immer wieder zurück, in welchen prekären Verhältnissen sie arbeiteten und bräuchten langfristige Sicherung. Dies werde hoffentlich über die entsprechenden Gesetzes-

vorhaben in dieser Legislaturperiode aufgegriffen werden können, um eine strukturelle Absicherung zu gewährleisten. Beratungsarbeit müsse fortlaufend, kontinuierlich und nicht prekär sein, um ein niegrigschwelliges Angebot über die ganze Stadt garantieren zu können. Lange Wege könnten beispielsweise Hürden sein, weswegen ein entsprechender Ausbau des Beratungsnetzwerks gewünscht sei.

**Florian Dörstelmann** (SPD) stellt die Frage:

Wie viele Intensivtäterinnen und Intensivtäter werden gegenwärtig bei der Staatsanwaltschaft Berlin geführt bzw. seien dort als solche registriert?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) antwortet, mit Stand vom 7. Juni 2021 würden bei der Staatsanwaltschaft Berlin 340 Personen als Intensivtäterinnen und Intensivtäter geführt. Von diesen seien drei Personen weiblichen Geschlechtseintrags, die übrigen männlich. 16 Personen seien Jugendliche im Sinne des JGG, Personen im Alter zwischen 14 Jahren und dem vollendeten 18. Lebensjahr. 81 Personen seien Heranwachsende im Alter zwischen 18 und 21 Jahren. Die übrigen 253 Personen seien strafrechtlich betrachtet Erwachsene.

**Florian Dörstelmann** (SPD) interessiert, ob Erkenntnisse über die Intensivtäterinnen und Intensivtäter irgendwo gebündelt und auf Verbindungen ausgewertet würden.

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) sagt Nachreichung zu.

**Dr. Maren Jasper-Winter** (FDP) führt aus, vor dem Hintergrund der jüngsten Berichterstattung zum sogenannten Böhmermann-Experiment stelle sie die Frage:

Wie bewertet der Senat das Handeln von Polizei und vor allem von Staatsanwaltschaft? Inwieweit war die recht neu gegründete Zentralstelle Hasskriminalität der Staatsanwaltschaft eingebunden?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) bemerkt, zuständigkeitshalber zur Polizei keine Angaben machen zu können und verweist zur Fragestellung auf die JuMiKo. Ein Beschluss sei gewesen, die Möglichkeiten, online entsprechende Hassstraftaten aus dem Internet anzeigen zu können, zu verbessern. Bei der JuMiKo sei der politische Wille zum Ausdruck gebracht worden, dass sich die Bundesländer abstimmen und vereinheitlichen.

**Dr. Maren Jasper-Winter** (FDP) fragt zur Staatsanwaltschaft nach, inwieweit die Senatorin Informationen habe, dass die eigens für Delikte dieser Art eingerichtete Zentralstelle auch mit diesen Sachverhalten betraut sei und wie die Arbeit diesbezüglich gelaufen sei. Oder habe sich der Effekt bei der Zentralstelle nicht gezeigt, weil die Informationen anderweitig aufgelaufen seien?

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) sagt zu, Informationen nachzureichen. Grundsätzlich sei die Zentralstelle dafür zuständig. Diese sei mit einer Vielzahl von Fällen befasst.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 1 der Tagesordnung ab.

## Punkt 2 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 19/0310  
**Gesetz zur Fortschreibung des Berliner  
Hochschulrechts**

[0033](#)  
Recht  
WissForsch(f)

**Senatorin Dr. Lena Kreck** (SenJustVA) trägt vor, mit dem vom Senat vorgelegten Gesetz sollten in Umsetzung des 100-Tage-Programms des Senats verschiedene Änderungen am Berliner Hochschulgesetz sowie am Berliner Hochschulzulassungsgesetz vorgenommen werden. Ihre Senatsverwaltung sei im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung an der Vorlage beteiligt gewesen. Zu den verschiedenen geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere zu der in § 110 Abs. 6 Satz 2 Berliner Hochschulgesetz geregelten Anschlusszulage für befristet auf eine Qualifikationsstelle habitierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern werde von mehreren Seiten die Auffassung vertreten, dass dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für eine derartige Norm fehle. Der Bund habe die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht und habe mit § 2 Abs. 1 Satz 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz eine abschließende Regelung zur befristeten Beschäftigung bei Qualifikationsstellen getroffen. Es gebe widerstreitende Gutachten zur Frage, ob der Landesgesetzgeber im Hinblick hierauf § 110 Abs. 6 Satz 2 Berliner Hochschulgesetz überhaupt erlassen dürfen, wobei diese Problematik die nun beabsichtigte Neufassung betreffe. Eine Ausarbeitung der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages kommt zu dem Ergebnis, dass die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz einen anderen Sachverhalt regelt und damit der fraglichen Norm des Berliner Hochschulgesetzes nicht entgegenstehe. Auch ein von der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft in Auftrag gegebenes Gutachten sowie ein weiteres Gutachten über die Humboldt-Universität halte die Gesetzgebungskompetenz des Landes für gegeben. Diese Auffassung habe sich der Senat zu eigen gemacht; es handle sich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz nicht um eine arbeitsrechtliche Vorschrift, sondern um hochschulrechtliche Anweisungen an die Hochschulen zur Ausübung ihrer Personalhoheit.

Es werde ferner gerügt, dass die aktuelle Fassung des § 110 Abs. 6 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes in einem fehlerhaften Gesetzgebungsverfahren zustande gekommen sei, weil die betroffenen Hochschulen hier nicht gehört worden seien. Diese Problematik stelle sich im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht, da die Hochschulen bereits bei der Erstellung des Referentenentwurfs die Gelegenheit zur Äußerung gehabt hätten. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Forschung habe am 16. Mai 2022 auch unter Beteiligung der Hochschulen eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Des Weiteren werde gerügt, dass § 110 Abs. 6 Satz 2 Berliner Hochschulgesetz in seiner gegenwärtigen Form die Entscheidungsautonomie der Hochschulen unzulässig einschränke. Dieses vermeintliche Problem werde hiesigen Erachtens durch den Gesetzesentwurf abgestellt. So solle die Zusage einer Anschlussstelle stets unter der Bedingung stehen, dass das jeweilige Qualifikationsziel auch erreicht werde, wobei die Festlegung des jeweiligen Qualifikationsziels der vertraglichen Ausgestaltung zwischen Hochschule und beschäftigter Person zu überlassen sei. Die Neuregelung solle weiter dritt- und programmittelfinanzierte Stellen von der verpflichtenden Anschlusszusage ausnehmen, um die Handlungsspielräume der Universitäten zu sichern. Zudem werde den Hochschulen durch eine Satzungsbefugnis ein Spielraum bei der Umsetzung der Verpflichtung zur Vereinbarung einer Anschlusszusage eingeräumt.

**Dr. Christoph Schäfer** (SenWGPG) [zugeschaltet] ergänzt, die Vorlage des Senats enthalte auch eine Übergangsbestimmung, die den Hochschulen ganz bewusst die erforderliche Zeit für die notwendigen Anpassungen einräume. Die Bedarfe, das neue Instrument sinnerfüllt einsetzen zu können, müssten an jeder Hochschule zunächst geklärt werden. Zudem müssten Standards und Maßstäbe festgelegt werden für die Auswahl in Betracht kommenden Personals für die Evaluation. Die Passung zum Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschulen sei eine Aufgabe, die Zeit erfordere. Ferner seien Evaluationsverfahren festzulegen, die wissenschaftsgeleitet sein müssten. Am Ende müssten noch entsprechende Satzungen erlassen werden. Diese Aspekte erforderten eine Übergangszeit, die der Gesetzentwurf des Senats mit § 126f vorsehe. An der Stelle halte der Senat diesen Gesetzentwurf zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts für die passende Antwort auf die Konkretisierungsbedarfe und zur Umsetzung der aktuellen Koalitionsvereinbarungen.

**Sebastian Schlüsselburg** (LINKE) äußert, die Koalitionsfraktionen verträten die Auffassung, dass das vom Senat eingereichte und vom Parlament beratene und beschlossene Gesetz formell und materiell verfassungskonform sei. Die Fraktionen der CDU und FDP hätten von ihrem qualifizierten Minderheitsrecht Gebrauch gemacht und abstrakte Normenkontrolle zum Verfassungsgerichtshof des Landes eingereicht. Vor einer Beschlussfassung des Beratungsgegenstandes sei der Richterspruch abzuwarten. Die Rechtsauffassung der Senatorin werde geteilt.

**Alexander Herrmann** (CDU) pflichtet bei, dass der Entscheidung des Verfassungsgerichts nicht vorgegriffen und abgewartet werden solle.

**Holger Krestel** (FDP) schließt sich der Äußerung an.

**Dr. Christoph Schäfer** (SenWGPG) [zugeschaltet] äußert, er gebe zu bedenken, wie wichtig es für die Wissenschaftslandschaft wäre, eine Rechtsgrundlage zur Anwendung bringen zu können, die handhabbar sei. Aus Sicht des Senats wäre es begrüßenswert, wenn das Abgeordnetenhaus einen Weg fände, mit Respekt vor dem Landesverfassungsgericht angemessen umzugehen, aber diese Vorlage nicht zu vertagen und das Verfahren noch vor der Sommerpause zu einem Abschluss zu bringen.

Der **Ausschuss** beschließt, die Vorlage anzunehmen. Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Ausschuss für Wissenschaft und Forschung.

### Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Rassismus gegen Sinti\*ze und Rom\*nja in Berlin –  
aktuelle Situation, Beratungs- und  
Empowermentangebote sowie Präventionsstrategien**  
(auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

[0037](#)  
Recht

Hierzu: Anhörung

Siehe Wortprotokoll.

Punkt 4 der Tagesordnung

**Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.